

Das aktuelle Thema

Verschärfung des Geldwäschegesetzes - Teil 1

Von Rechtsanwalt Thiemo Jeck
Hauptgeschäftsführer der RAK Düsseldorf

Das EU-Parlament hatte bereits am 20.5.2015 die Vierte Geldwäscherichtlinie verabschiedet. Die Richtlinie musste bis zum 26.6.2017 umgesetzt werden. Dem entsprechenden Umsetzungsgesetz in Deutschland hat der Bundestag am 22.2.2017 und der Bundesrat am 2.6.2017 zugestimmt. Es ist am 24.6.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2017 I, S. 822 bis 873) und am 26.6.2017 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie wird zum Anlass genommen, auf bereits seit längerem bestehende Verpflichtungen und auf Neuerungen sowie Änderungen hinzuweisen.



Thiemo Jeck

I. Pflichten nach dem GWG

Rechtsanwälte sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 „Verpflichtete“ i.S. des GWG. Pflichten ergeben sich demnach soweit Rechtsanwälte in Ausübung ihres Berufes für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- Öffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Außerdem ergeben sich die Pflichten, wenn Rechtsanwälte im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen.

Die einen Rechtsanwalt bei der Durchführung der genannten Geschäfte treffenden Verpflichtungen werden im Folgenden dargestellt.

1. Risikomanagement

Rechtsanwälte müssen gem. § 4 Abs. 1 GWG zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorfinanzie-

rung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Das Risikomanagement besteht aus einer Risikoanalyse sowie internen Sicherungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 GWG). Verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen ist ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene (§ 4 Abs. 3 GWG).

Im Rahmen der Risikoanalyse sind diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für die Ge-

schäfte bestehen (§ 5 Abs. 1 GWG). Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit. Die Risikoanalyse muss dokumentiert sowie regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Der Aufsichtsbehörde ist außerdem auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 GWG). Von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse kann die Aufsichtsbehörde eine Befreiung erteilen (§ 5 Abs. 4 GWG). Dies ist dann möglich, wenn in dem jeweiligen Bereich bestehende konkrete Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.

Das Risikomanagement hat neben der Risikoanalyse auch interne Sicherungsmaßnahmen zu nennen (§ 6 GWG). Diese müssen angemessen sowie geschäfts- und kundenbezogen sein. Sie stellen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen dar, um die Risiken von Geldwäsche zu steuern und zu mindern. Als angemessen bezeichnet das Gesetz solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken (§ 6 Abs. 1 S. 2 GWG). Die internen Sicherungsmaßnahmen müssen überwacht und bei Bedarf aktualisiert werden. In § 6 Abs. 2 GWG werden beispielhaft interne Sicherungsmaßnahmen, wie die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit und die erstmalige sowie laufende Unterrichtung der Mitarbeiter, genannt. Es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter vertraulich Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften an die geeigneten Stellen berichten können (§ 6 Abs. 5 GWG). Es müssen Vorkeh-

rungen getroffen werden, um über einen Zeitraum von fünf Jahren Anfragen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder einer anderen zuständigen Behörde Auskunft darüber zu geben, ob mit einer bestimmten Person eine Geschäftsbeziehung unterhalten wurde (§ 6 Abs. 6 GwG). Für Rechtsanwälte gilt ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die der Schweigepflicht unterliegen (§ 6 Abs. 6 S. 2 GwG). Allerdings muss Auskunft erteilt werden, wenn der Rechtsanwalt weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt. Zu den internen Sicherungsmaßnahmen kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall Anordnungen erteilen. Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde allgemein anordnen, dass auf einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche die Vorschriften zu den internen Sicherungsmaßnahmen risikogemessen anzuwenden sind (§ 6 Abs. 8 und 9 GwG).

2. Geldwäschebeauftragter

Grundsätzlich sind Rechtsanwälte nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Allerdings kann die Aufsichtsbehörde gem. § 7 Abs. 3 GwG anordnen, dass ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist. Diese Anordnungsbefugnis hatte bisher der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) inne (§ 9 Abs. 4 GwG a.F.). Diese hat durch Anordnung vom 10.5.2012 bestimmt, dass ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist, wenn für Mandanten regelmäßig Geschäfte getätigt werden, die Verpflichtungen nach dem GwG begründen, und in der eigenen Praxis des Rechtsanwalts mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind.

3. Aufzeichnungs- auf Aufbewahrungspflichten

In § 8 GwG sind die Informationen genannt, die der Rechtsanwalt aufzuzeichnen und zu bewahren hat. Entsprechende Pflichten bestehen hinsichtlich der Vertragspartner, der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, der Risikobewertung sowie der Identitätsfeststellung. Die Aufzeichnungen können auch digital gespeichert werden (§ 8 Abs. 3 GwG). Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre (§ 8 Abs. 4 GwG).

4. Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Mandanten

Neben den zuvor genannten Pflichten treffen den Rechtsanwalt auch besondere Sorgfaltspflichten in Bezug auf den eigenen Mandanten. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind in § 10 Abs. 1 GwG geregelt. Hier sind insbesondere die Identifizierung des Vertragspartners, die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist, die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehungen so-

wie die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehungen einschließlich der Transaktionen zu nennen. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten treffen den Rechtsanwalt bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung und bei der Durchführung einer Transaktion mit einem Wert von 15.000 Euro oder mehr; außerdem bestehen sie bei Verdachtsmomenten, dass Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen können. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit erfüllt werden, wenn dies aufgrund einer risikobasierten Grundlage angezeigt ist (§ 10 Abs. 3 GwG).

Die Durchführung der Identifizierung ist detailliert geregelt (§§ 11 bis 13 GwG). Bei natürlichen Personen hat sie regelmäßig durch einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild oder eine qualifizierte elektronische Signatur zu erfolgen (§ 12 Abs. 1 GwG). Bei juristischen Personen wird sie durch den Auszug eines amtlichen Registers (z.B. Handelsregister), durch Gründungsdokumente oder durch eigene Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten durchgeführt (§ 12 Abs. 2 GwG). Die Identitätsfeststellung bei natürlichen Personen erfolgt durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments oder durch ein Verfahren, das ein vergleichbares Sicherheitsniveau aufweist (§ 13 Abs. 1 GwG). Bei natürlichen Personen sind der Vor- und Nachname, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit sowie die Wohnanschrift zu erheben. Bei juristischen Personen entsprechend die Firma, der Name oder die Bezeichnung, die Rechtsform, die Registernummer (falls vorhanden), die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. die Namen der gesetzlichen Vertreter (§ 11 Abs. 4 GwG).

Soweit insbesondere im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, müssen Rechtsanwälte nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen (§ 14 Abs. 1 GwG). So können Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, „angemessen“ reduziert werden. Für die Identitätsfeststellung können andere als die zuvor genannten Dokumente verwendet werden (§ 14 Abs. 2 GwG).

Dagegen müssen neben den allgemeinen auch verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden, wenn im Rahmen einer Risikoanalyse oder im Einzelfall Faktoren festzustellen sind, die ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nahelegen (§ 15 Abs. 2 GwG). Insbesondere liegt ein höheres Risiko vor, wenn ein wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person ist oder eine juristische Person in einem Drittstaat mit hohem Risiko ihre Niederlassung hat (§ 15 Abs. 3 GwG). In diesen Fällen bedarf die Fortführung

einer Geschäftsbeziehung der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene. Kumulativ sind dazu Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, und die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen (§ 15 Abs. 4 GwG). Außerdem sind verstärkte Sorgfaltspflichten möglich, wenn Transaktionen besonders komplex und groß sind, ungewöhnlich ablaufen oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck erfolgen (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG). In diesen Fällen ist die Transaktion zu untersuchen und die der Transaktion zugrunde liegende Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen (§ 15 Abs. 5 GwG).

II. Transparenzregister

In § 18 Abs. 1 GwG wird geregelt, dass ein sog. Transparenzregister eingerichtet wird. In diesem Register werden Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten erfasst und zugänglich gemacht. Wer der wirtschaftlich berechtigt im Sinne des GwG ist, regelt § 3 GwG. Wirtschaftlich Berechtigter ist demnach vor allen Dingen die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürlich Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird (Abs. 1). Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen (vgl. hierzu Abs. 3) und bei sonstigen Gesellschaften, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürlich Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile hält, mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Das Transparenzregister wird elektronisch geführt (§ 18 Abs. 2 GwG). In ihm werden der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, der Wohnort und die Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten erfasst (§ 19 Abs. 1 GwG). Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben diese Angaben für ihre Vereinigung einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen (§ 20 Abs. 1 GwG). Die Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichmachung ermöglicht. Die entsprechenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten müssen erstmals bis zum 1.10.2017 an das Transparenzregister gemeldet werden. Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle Gebühren (§ 24 Abs. 1 GwG). Die Pflicht zur Mitteilung gilt als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus öffentlichen Registern ergibt (§ 20 Abs. 2 GwG). Die Verletzung der Mitteilungspflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro bzw. im Wiederholungsfall

von bis zu 1 Mio. Euro geahndet werden (§ 56 Abs. 1 Nr. 56 GwG). Rechtsanwaltsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften sollten daher rechtzeitig prüfen, ob eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht.

Die registerführende Stelle erstellt auf Antrag Ausdrücke von Daten, die im Transparenzregister gespeichert sind, und Bestätigungen, dass im Transparenzregister keine aktuellen Eintragungen vorliegen (§ 18 Abs. 4 GwG). Einsichtnahme wird Behörden (z.B. Aufsichtsbehörde, Strafverfolgungsbehörden und dem Bundesamt für Steuern) sowie den Verpflichteten zur Erfüllung ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten gewährt (§ 23 Abs. 1 GwG).

Ausdrücklich hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 11 Abs. 5 S. 3 GwG, welcher von der BRAK im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu Recht kritisiert wurde. Diese Regelung sieht vor, dass der Verpflichtete sich bei der Prüfung, ob die zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben zutreffend sind, nicht ausschließlich auf die Angaben des Transparenzregisters verlassen darf.¹

¹ Teil 2 des Aufsatzes wird in Heft 4/2017 der KammerMitteilungen erscheinen. Der 2. Teil wird sich hauptsächlich mit der Zentralen Stelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Meldepflichten und der Aufsicht beschäftigen.